



Inhalt

I Geschäftsjahr/Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

II Beiträge/Gebühren

III Offizielle Sprache

IV Verbindungen

V Antragsrecht für Kongress

VI Amtsdauer/Wahlen

VII Dringende Fälle/Angelegenheiten

VIII Sitzungen des Präsidiums

Gültigkeit

Die Geschäftsordnung der International Fistball Association wurde in der ursprünglichen Fassung vom Kongress am 12.11.1960 in Frankfurt (GER) beschlossen.

Die Ergänzungen und Änderungen wurden vom Kongress am 21.06.1969 in Pfungstadt (GER), am 19. und 20.09.1990 in Kirchdorf (AUT), am 27.08.1995 in Windhoek (NAM), am 20.11.2003 in Porto Alegre (BRA) und am 11.08.2011 in Linz (AUT) sowie durch das Präsidium bei seiner Sitzung am 18. September 2015 in Wien (AUT) beschlossen.

Die gültige Neufassung dieser Geschäftsordnung tritt am 19.09.2015 in Kraft.

I Geschäftsjahr/Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

§ 1

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der/die Präsident/in vertritt die IFA nach innen und aussen.
3. Der Vizepräsident ist in allen Belangen Stellvertreter des Präsidenten.
4. Der Generalsekretär sorgt für den reibungslosen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
5. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemässe Verwaltung der Finanzen verantwortlich.
6. Die Aufgaben von höchstens zwei Präsidiumsämtern können auch durch ein Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden. Dieses hat bei Abstimmungen dann nur eine Stimme.

II Beiträge/Gebühren

§ 2

Mitgliedsbeiträge werden vom Kongress festgesetzt. Sie sind in Euro zu entrichten.

Hat ein Mitgliedsverband seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb der ersten drei Monate bezahlt, wird er vom Finanzreferenten aufgefordert, die Rückstände bis zur Mitte des Jahres zu begleichen.

Geschieht dies nicht, ist eine Busse gemäss § 6 Absatz 2 der Rechtsordnung zu verhängen. Erfolgt nach zwei weiteren Mahnungen bis zum Jahresende keine Zahlung, hat das Präsidium den Ausschluss dieses Mitgliedsverbandes beim Kongress zu beantragen.

III Offizielle Sprache

§ 3

Die offizielle Sprache ist Deutsch und Englisch.

Deutsch und Englisch sind auch die offiziellen Kongress-Sprachen (siehe § 12 der Satzung). Bei Übersetzungen ist der deutsche Text massgebend.

IV Verbindungen

§ 4

Jeder nationale Verband muss der IFA Namen und genaue Adresse jener Personen mitteilen, die den amtlichen Verkehr mit der IFA pflegen.

Es ist dem Präsidium aus jedem Verband eine Person namhaft zu machen, welche für dringende Angelegenheiten Entscheidungsvollmacht besitzt.

Jeder nationale Verband ist verpflichtet, dem Generalsekretär und den Mitgliedsverbänden seine offiziellen Mitteilungen, Jahrbücher oder andere wichtige Veröffentlichungen kostenlos zugehen zu lassen.

V Antragsrecht für Kongress

§ 5

Anträge zum Kongress können stellen:

1. die Mitgliedsverbände,
2. das Präsidium.

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor Verhandlung seines Antrages diesen nochmals mündlich zu begründen.

VI Amtsdauer/Wahlen

§ 6

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums und der Technischen Kommission sowie der Kassenprüfer umfasst den Zeitraum zwischen zwei Ordentlichen Kongressen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wahlen sind grundsätzlich auf einem Ordentlichen Kongress durchzuführen und müssen auf der Tagesordnung stehen. Die Wahlen sind vom Generalsekretär vorzubereiten und von einer Wahlleitung während des Kongresses durchzuführen. Die Wahlleitung (Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer) wird vom amtierenden Präsidium berufen. Ihr dürfen höchstens zwei Personen aus dem gleichen Mitgliedsverband angehören.
3. Wahlvorschläge können von den Mitgliedsverbänden und vom Präsidium eingebracht werden. Ein möglicher Wahlvorschlag des Präsidiums wird bis 6 Wochen vor dem Kongress verschickt. Wahlvorschläge der Mitgliedsverbände sind bis 4 Wochen vor dem Kongress beim Generalsekretariat einzureichen. Diese werden spätestens 3 Wochen vor dem Kongress an die Mitgliedsverbände versendet.
4. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.
5. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
6. Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

7. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium durch kommissarische Ernennung bis zum nächsten Ordentlichen Kongress. Kommissarisch ernannte Mitglieder des Präsidiums sind an Sitzungen des Präsidiums stimmberechtigt, jedoch nicht am Kongress.

VII Dringende Fälle/ Angelegenheiten

§ 7

Dringende Fälle oder Angelegenheiten, deren Bearbeitung durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Spielordnung nicht vorgesehen ist, werden durch das Präsidium der IFA erledigt, wobei den betreffenden Parteien usw. das Rechtsmittel der Berufung an den nächsten Kongress verbleibt.

VIII Sitzungen des Präsidiums

§ 8

Das Präsidium tagt mindestens dreimal jährlich.

Beschlossen vom IFA Präsidium am 18. September 2015 in Wien